



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service public de l'emploi SPE
Amt für den Arbeitsmarkt AMA

Bd de Pérolles 25, 1701 Freiburg

T +41 26 305 96 00, F +41 26 305 95 99
www.fr.ch/ama

Merkblatt

Massenentlassung

I. BEGRIFF

Eine Massenentlassung im Sinne des Obligationenrechts liegt vor, wenn mindestens:

- > 10 Arbeitnehmende in Betrieben mit 20 bis 100 Angestellten oder
- > 10 % der Arbeitnehmenden in Betrieben mit 100 bis 300 Angestellten oder
- > 30 Arbeitnehmende in Betrieben mit über 300 Angestellten betroffen sind.

II. KONSULTATION DER ARBEITNEHMENDEN

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitnehmervertretung oder, falls es keine solche gibt, die Arbeitnehmenden zu konsultieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, innert einer 10-tägigen Frist Vorschläge zu unterbreiten, wie die Kündigungen vermieden oder deren Zahl beschränkt sowie ihre Folgen gemildert werden können.

Dazu muss der Arbeitgeber ihnen alle zweckdienlichen Auskünfte erteilen und schriftlich folgende Informationen mitteilen:

- > Gründe der Massenentlassung
- > Zahl der Arbeitnehmenden, denen gekündigt werden soll
- > Zahl der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmenden
- > Zeitraum, in dem die Kündigungen ausgesprochen werden sollen

Eine Kopie dieser schriftlichen Mitteilung ist unserem Amt zuzustellen.

Die Kündigung gilt als missbräuchlich, wenn dieses Konsultationsverfahren nicht eingehalten wird.

III. MELDUNG

Falls nach der Konsultation der Arbeitnehmenden die Massenentlassung nicht vermieden werden kann, sind Sie verpflichtet, uns an folgender Adresse:

Amt für den Arbeitsmarkt

Abteilung Arbeitsmarkt

Bd de Pérolles 25
Postfach 1350
1701 Freiburg

Tel. 026 305 96 68
Fax 026 305 95 97

mit dem Formular «Meldung einer Massenentlassung» zu informieren, und zwar besonders über:

- > die Zahl der betroffenen Arbeitnehmenden mit weiteren Angaben zu diesen;
- > die Gründe für die Entlassung;
- > den Wirtschaftszweig, in dem der betroffene Betrieb tätig ist;
- > die Kündigungsfristen und -termine.

Die Meldung muss uns spätestens zum Zeitpunkt des Versands der Kündigungen zugestellt werden. Eine Kopie der Meldung ist der Arbeitnehmervertretung oder, falls es keine solche gibt, den Arbeitnehmenden zuzustellen.

Das Arbeitsverhältnis endet nach den vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen, frühestens aber 30 Tage nach der Meldung.

Anmerkung:

Auch wenn die Entlassung nicht der Definition einer Massenentlassung entspricht, **muss der Arbeitgeber gemäss Artikel 29 des Gesetzes über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG) dem Amt für den Arbeitsmarkt (AMA) die Entlassungen melden, wenn mindestens sechs Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer betroffen sind.** Diese Meldung muss spätestens an dem Tag erfolgen, an dem den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Kündigung mitgeteilt wird.